



Satzung des *Verein für Leibesübungen* *München Lerchenau e.V.*

Stand: 18. April 2013

I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Vereinsämter	5
II Mitgliedschaft	5
§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge, Mittel und Aufwandsgebühren	6
III Organe	7
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Mitgliederversammlung	7
§ 8 Vorstand	9
§ 9 Der Ausschuss	11
§ 10 Abteilungen	12
§ 11 Kassenrevisoren	13
§ 12 Beauftragte Mitglieder	13
IV Besondere Bestimmungen	13
§ 13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Wählbarkeit	13
§ 14 Satzungsänderung	14
§ 15 Beurkundung von Beschlüssen	15
§ 16 Haftungsausschlüsse	15
§ 17 Ehrenordnung	15
§ 18 Gleichbehandlung	16
§ 19 Datenschutz	16
§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	17

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Verein für Leibesübungen (VfL) München Lerchenau e.V.

- im Folgenden „Verein“ genannt -

2. Er hat den Sitz in München und ist im Vereinsregister am Amtsgericht München eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Die Pflege von Leibesübungen, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Fahrradwanderungen und regelmäßige Trainingsfahrten
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes, hauptsächlich im Bereich Radfahren/Laufen/Gymnastik
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich gleichfalls dem Freizeit- und Breitensport. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), sowie Mitglied bei den jeweiligen Verbänden der Abteilungssportarten.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen bestellt werden. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer „Ehrenamtpauschale“ im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

II Mitgliedschaft

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen muss die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorhanden sein. Jedes Mitglied ist verpflichtet etwaige Adressänderungen, Kontoänderungen und Kontaktdatenänderungen dem Verein mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beträgt zunächst 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend auf unbefristete Zeit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt.

8. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der grundsätzliche Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge, Mittel und Aufwandsgebühren

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Holschuld und wird innerhalb eines Monats per Lastschrift eingezogen. Nicht fristgemäß bezahlte Beiträge werden angemahnt. Die anfallenden Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Umlagen können notwendig werden, wenn ein außergewöhnliches Vorhaben realisiert werden soll. Die Höhe der Umlage wird anteilmäßig errechnet. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Abteilungsspezifische Aufwandsgebühren werden durch die Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss abgestimmt und festgelegt.

III Organe

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Abteilungen
- die Kassenrevisoren
- die beauftragten Mitglieder

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlungsergebnisse werden vom Schriftführer protokolliert.
2. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenrevisoren (siehe § 11) welche die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis während der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab 5000 €
- Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt oder
 - diese ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Vereins-homepage durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens/Email bzw. Veröffentlichung im Internet. Das explizite Einladungsschreiben/Email, für Mitglieder welche eine persönliche schriftliche Einladung (gemäß Angabe im Mitgliedsaufnahmeantrag), verlangt haben, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstandes (bei Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
 - Wahlen bzw. Mandatsbestätigungen soweit diese erforderlich sind (bei Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (bei Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Kalenderjahr (nur bei Änderungen)

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig mit Beginn der Mitgliederversammlung erörtert werden.
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (1. Vorstand, 2. Vorstand als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand muss jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei Neuwahlen ist diese spätestens 1 Monat vor Ablauf der offiziellen Amtszeit (2 Jahre) einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen so kann von den Mitgliedern frühestens 1 Monat nach Ablauf der regulären Amtszeit eine Mitgliederversammlung (siehe §7 Punkt 3.) durch Minderheitenverlangen verlangt werden (§ 37 BGB).

Weigert sich der Vorstand, die Einberufung vorzunehmen, kann das Amtsgericht die Mitglieder dazu ermächtigen. Zuständig für die gerichtliche Bestellung des Vorstands (Notvorstand) nach §29 BGB ist das Amtsgericht (Registergericht), bei dem der Verein eingetragen ist. Den Antrag dazu können alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder stellen. Das Gericht kann aber auch von Amts wegen tätig werden. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder beim Amtsgericht zu Protokoll gegeben werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, hierunter fallen u.a. folgende Tätigkeiten:
 - Festlegung des Haushaltsplanes
 - Verbandsübergreifende Themen, Vereinsarbeit mit Partnervereinen, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsheim
 - Mitgliederverwaltung, Beitragswesen, Vereinsbuchhaltung, Bankgeschäfte, Übungsleiterthemen
 - Verwaltung des Sponsoring- /Spenden/Ehrenamt und Zuschusswesen
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (mindestens der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand) anwesend sind

7. oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstand bzw. des Sitzungsleitenden den Ausschlag.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder, bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung (mit Neuwahlen) im Amt. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus so ist vom verbliebenen Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den bestellten Abteilungsleitern zusammen.
2. Der Ausschuss soll grundsätzlich für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten herangezogen werden. Er soll insbesondere bei größeren Geldausgaben, Verträgen und dergleichen gehört werden.
3. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mit schriftlicher Einladung per Email, mit 14 tägiger Einladungsfrist, statt. Protokoll hierüber ist zu führen.
4. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Ausschusses (je Abteilung der Abteilungsleiter oder sein Vertreter), wobei jede zu vertretende Abteilung nur eine Stimme hat.

5. Die Sitzung des Ausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.
7. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Regelung sportpraktischer und organisatorischer Fragen, die kommissarische Neubesetzung vakanter Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Vorbereitung von Ehrungen.
8. Anträge zur Sitzung des Ausschusses müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende dürfen nur bei Dringlichkeit behandelt werden.
9. Bei Bedarf können durch den geschäftsführenden Vorstand oder einer 2/3 Mehrheit der Ausschussmitglieder außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
10. Über Satzungsänderungen, die Höhe der Beiträge und Umlagen kann ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder geschlossen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung nur mit Zustimmung der Vorstandschaft (Vorschlagsrecht) für unbegrenzte Zeit bestellt und im Bedarfsfall vom Vorstand abgesetzt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Aufwandsgebühren für Vereinsaktivitäten zu erheben. Die Abteilungen sind zur Führung eines schriftlichen Kassenbuches verpflichtet. Die sich aus der Erhebung von Aufwandsgebühren

5. ergebende Kassenführung, kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Zur Mitgliederversammlung und Kassenprüfung durch die Kassenrevisoren, muss dieses Kassenbuch zusätzlich zum Jahreskassenbericht zur Einsicht bereit stehen. Die Erhebung und Festlegung der Höhe von Aufwandsgebühren bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Kassenrevisoren

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenrevisoren (Kassenprüfer) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenrevisoren haben jederzeit das Recht Einblick in die Kassenbücher zu verlangen und die Pflicht die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Beauftragte Mitglieder

Für die Vorstands- und Vereinsarbeit können geeignete Mitglieder zur Unterstützung beauftragt werden als:

- Übungsleiter
- Vereinswart
- Ehrenamtsbeauftragte
- Organisations- /Kommunikationsbeauftragte

IV Besondere Bestimmungen

§ 13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden (Wahlvorstand bei Neuwahlen) den Ausschlag.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, wenn nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder vorab geheime Abstimmung beantragen.
5. Zu Mitgliedern des Vorstands können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Zu Ausschussmitgliedern (Abteilungsleiter, Stellvertreter) können ausnahmsweise auch jugendliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16 Lebensjahr (nur mit expliziter Einwilligung der gesetzlichen Vertreter) bestellt werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation und persönliche Eignung nach Ansicht des Vorstandes besitzen.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins siehe §14 sowie §20

§ 14 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstands -/Ausschusssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Haftungsausschlüsse

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

1. Muss sich der Verein das Verhalten eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.
2. Hat ein Mitglied einem anderen Mitglied bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten einen Personen- oder Sachschaden zugefügt, so haftet das schadensstiftende Mitglied nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
3. Vorstands- und Ausschussmitglieder haften für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen ihrer Organschaft oder der Geschäftsordnung im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlichem Verhalten. Für Vorstandsmitglieder ist eine entsprechende **Vereinshaftpflichtversicherung** (Ehrenamt) abzuschließen bzw. vorzulegen.
4. Im Rahmen von Vereinsaktivitäten sind die Mitglieder über die Mitgliedschaft des Vereins beim BLSV versichert, eine zusätzliche Privathaftpflicht- /Unfallversicherung wird grundsätzlich empfohlen.

§ 17 Ehrenordnung

1. Personen mit besonderen, herausragenden Verdiensten für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele ehrt der Verein mit angemessener Wertschätzung.

2. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung des Vereins, Insbesondere regelt die Ehrenordnung
 - die Voraussetzungen für die Ehrung,
 - die Zuständigkeit für die Ernennung sowie das Vorschlagswesen,
 - die mit der Ehrung verbundenen Rechte wie Beitragsbefreiung, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen etc.
3. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und die Ehrungen in der Regel in der Mitgliederversammlung vom Vorstand durchzuführen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 18 Gleichbehandlung

Alle in dieser Satzung mit männlichen Bezeichnungen genannten Organe, Funktionen, Mandate oder Ämter können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 19 Datenschutz

Das Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertreter sowie der Kontoinhaber stimmen mit ihrer Unterschrift auf der Beitrittserklärung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu und sind damit einverstanden, dass deren personenbezogenen Daten zur vereinsinternen, organisatorischen Abwicklung gespeichert, genutzt und innerhalb des Vereins weitergegeben bzw. bekannt gemacht werden dürfen.

- personenbezogene Daten dürfen an Dritte weitergegeben werden, wenn dies zur Abwicklung von Vereinsveranstaltungen und/oder organisatorischer Vorgänge notwendig ist. Jede andere Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. zu Statistik-, Marketing- oder Verkaufszwecken) erfolgt nicht.

- Foto-, Audio- und Videoaufnahmen in jeglicher Form, die der Werbung und Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit dienlich sind, dürfen verwendet werden, soweit die Persönlichkeitsrechte des Mitglieds gewahrt bleiben und keine blamierenden oder diskriminierenden Aufnahmen gezeigt werden. Das Mitglied kann jederzeit die Löschung von einzelnen veröffentlichten Fotoaufnahmen oder Filmausschnitten auf der Homepage des Vereins, die es im Bildvordergrund zeigen, verlangen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur, nach rechtzeitiger Ankündigung, als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung, gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am **18. April 2013** beschlossen.

München, 18. April 2013

Ort, Datum

Wolfgang Wennrich

1. Vorstand

Roland Eichlseder

2. Vorstand

